Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/868
30. 04. 99

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 26. April 1999 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Welchem Mitglied des Leitungsbereichs im Bundeskanzleramt untersteht der Arbeitsstab 06 „Angelegenheiten der neuen Länder”, nachdem dieser im Organisationsplan des Bundeskanzleramtes (Stand: 17. März 1999) weder dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der neuen Länder, Staatsminister Rolf Schwanitz, noch wie die anderen Abteilungen Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier bzw. Bundesminister Bodo Hombach zugeordnet ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank-Walter Steinmeier vom 27. April 1999

Der Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Bodo Hombach, ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Bundeskanzleramtes, also auch der Mitglieder des Arbeitsstabs 06 „Angelegenheiten der neuen Länder”. In fachlicher Hinsicht ist der Arbeitsstab Staatsminister Rolf Schwanitz zugeordnet; insbesondere er unterstützt diesen bei der dem Staatsminister vom Bundeskanzler gemäß § 14 a GOBReg übertragenen Aufgabe des Beauftragen der Bundesregierung für Angelegenheiten der neuen Länder.

2. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen ist eine entsprechende Zuordnung im Organisationsplan unterblieben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank-Walter Steinmeier vom 27. April 1999

Der unter Frage 1 dargestellte Sachverhalt wird durch die graphische Zuordnung des Arbeitsstabes zu Staatsminister Rolf Schwanitz im Organisationsplan verdeutlicht.

3. Abgeordneter **Dr. Norbert Lammert** (CDU/CSU)

Mit welchen Mitteln fördert die Bundesregierung die Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte Frankfurt/Oder, und mit welchen Mitteln wird sich die Bundesregierung an der Sanierung des Gebäudes beteiligen, die sich nunmehr als notwendig herausgestellt hat und deren Kosten nach Schätzungen von Fachleuten ca. 625 000 DM betragen werden?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien beim Bundeskanzler, Dr. Michael Naumann, vom 28. April 1999

Die Bundesregierung fördert die Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte Frankfurt/Oder im Rahmen der institutionellen Förderung mit 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben; die übrige Finanzierung erfolgt durch das Land Brandenburg und die Stadt Frankfurt/Oder. Im Entwurf des Haushaltsplanes für 1999 sind hierfür bei Kapitel 04 05 Titel 685 21 bis zu 472 000 DM vorgesehen (Soll 1998: 455 TDM, Ist 1997: 422 TDM).

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen des vorgesehenen Aufbauprogramms „Kultur in den neuen Ländern" Mittel für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie die Neugestaltung der Dauerausstellung in der Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte bereitzustellen. Eine Entscheidung wird nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1999 unter Beteiligung des Landes Brandenburg erfolgen.

4. Abgeordneter **Norbert Röttgen** (CDU/CSU)

Welches Mitglied der Bundesregierung ist verantwortlich im Sinne des Artikels 65 Satz 2 GG für das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und für den Sprecher der Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank-Walter Steinmeier vom 5. März 1999

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung ist eine rechtlich selbständige oberste Bundesbehörde, die dem Bundeskanzler unmittelbar untersteht.

5. Abgeordneter **Norbert Röttgen** (CDU/CSU)

Welches Mitglied der Bundesregierung ist verantwortlich im Sinne des Artikels 65 Satz 2 GG für die Koordinierung der Geheimdienste des Bundes?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank-Walter Steinmeier vom 5. März 1999

Die Koordinierung der Zusammenarbeit der drei Nachrichtendienste des Bundes obliegt dem Beauftragten für die Nachrichtendienste. Das ergibt sich aus dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1989 – BGBl. I S. 901 –, der weiterhin in Kraft ist.

Bundeskanzler Gerhard Schröder hat am 27. Oktober 1998 den Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Frank-Walter Steinmeier zum Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes bestellt. Damit liegt die Ressortverantwortung beim Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Bodo Hombach.

Unabhängig und unberührt hiervon besteht für jeden der drei Dienste selbst gemäß Artikel 65 G G die Ressortverantwortung des Bundesministers, dem der Dienst unterstellt ist.

6. Abgeordneter **Andreas Schmidt (Mülheim)** (CDU/CSU)

Hat Bundeskanzler Gerhard Schröder im Zusammenhang mit seinen in der ersten Ausgabe der Zeitschrift Life & Style veröffentlichten Fotos in Designerkleidung mit B. (Cashmere-Mantel im Wert von angeblich 4 000 DM) K. (Anzug im Wert von angeblich 3 000 DM) und A. (Pferdelederspezialschuhe im Wert von angeblich 900 DM) unmittelbar oder mittelbar geldwerte Vorteile (z. B. Rabatte beim Erwerb solcher Kleidung) erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank-Walter Steinmeier vom 20. April 1999

Bundeskanzler Gerhard Schröder hat weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Vorteile erhalten.

7. Abgeordneter **Andreas Schmidt (Mülheim)** (CDU/CSU)

Welches wäre ggf. die steuerrechtliche Behandlung solcher Vorteile?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank-Walter Steinmeier vom 20. April 1999

Entfällt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

8. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (F.D.P.)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aufgrund des Menschenrechtsberichtes 1998 des US State Departement bezüglich der Türkei, insbesondere in Ansehung der Instrumentarien aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, in Ansehung von Waffenlieferung und im Hinblick auf die Problematik der Abschiebung von Kurden, zumal in dem Bericht unter Namensnennung und Schilderung von weiteren Details die Folterung von zwei aus Deutschland in die Türkei abgeschobenen Kurden dargestellt wird?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 27. April 1999

Der Menschenrechtsbericht 1998 des State Department bezüglich der Türkei ist der Bundesregierung bekannt. Seine Erkenntnisse weichen nicht signifikant von denjenigen Erkenntnissen ab, welche der Bundesregierung aus eigenen und dritten Quellen vorlagen. In Ansehung der in der Frage genannten Gesichtspunkte ergeben sich für die Bundesregierung daher aus dem Menschenrechtsbericht 1998 des US State Department keine besonderen Folgerungen.

Die Bundesregierung legt bei Entscheidungen zu Rüstungsexporten die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28.April 1982 und den Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren vom 8.Juni 1998 zugrunde. Dabei wendet sie insbesondere Kriterium 2 des Verhaltenskodex an, das im Wortlaut wie folgt lautet:

„Die Achtung der Menschenrechte im Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten werden, nachdem sie eine Bewertung der Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen in den Menschenrechtsübereinkünften vorgenommen haben,

a) keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, daß das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zur internen Repression benutzt werden könnte,

b) besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der Art der Ausrüstung erfolgenden Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten lassen, in denen von den zuständigen Gremien der VN, des Europarats oder der EU schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden.

Für diese Zwecke wird Ausrüstung, die zu interner Repression benutzt werden könnte, unter anderem solche oder vergleichbare Ausrüstung umfassen, die vom angegebenen Endverwender nachweislich zu interner Repression benutzt worden ist oder bei der Grund zur Annahme besteht, daß sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet wird und zu interner Repression genutzt wird. Entsprechend dem operativen Paragraphen 1 dieses Verhaltenskodex wird die Art der Ausrüstung sorgfältig geprüft werden, insbesondere wenn ihre Verwendung für Zwecke der inneren Sicherheit beabsichtigt ist. Interne Repression umfaßt unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind."

Hieraus ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung, daß die Art der Ausrüstung ein entscheidendes Beurteilungskriterium ist. Der Verhaltenskodex in Verbindung mit unseren nationalen Exportkontrollvorschriften führt zu einer generell restriktiven Handhabung bei Waffenexporten in Länder mit problematischem Menschenrechtsstatus ohne ausschließliche Beschränkung auf das Risiko einer Nutzung der exportierten Geräte zu internen Repressionen. Dies betrifft in besonderem Maße Landwaffen.

Die Frage von Abschiebungen in die Türkei fällt in die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung stellt hierzu einen Asyllagebericht zur Verfügung der mit Abschiebungsfragen befaßten Behörden und Gerichte.

Dieser Asyllagebericht wird zur Zeit unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklung und aktueller Erkenntnisse überarbeitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

9. Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU)

Welche Position bezieht die Bundesregierung im Hinblick auf Äußerungen des französischen Finanzministers Dominique Strauss-Kahn, den Stabilitätskriterien der Europäischen Währungsunion in Zukunft geringere Bedeutung beizumessen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 28. April 1999

Die im EG-Vertrag angelegte Stabilitätsorientierung der Gemeinschaft gilt auch mit dem Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion weiter. Seit 1. Januar 1999 liegt die geldpolitische Verantwortung bei der Europäischen Zentralbank und dem System der Europäischen Zentralbanken (ESZB). Nach Artikel 105 EG-Vertrag ist es das vorrangige Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung dieses Ziels möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft. Für die Finanzpolitik der Mitgliedstaaten gelten weiterhin die Vorschriften des Artikels 104 c EG-Vertrag sowie des Stabilitäts- und Wachstumspaktes.

Der Bundesregierung sind Äußerungen des französischen Finanzministers „den Stabilitätskriterien der Europäischen Währungsunion in Zukunft geringere Bedeutung beizumessen" nicht bekannt. Sie stünden auch im Widerspruch zu dem kürzlich vom ECOFIN-Rat bewerteten Stabilitätsprogramm Frankreichs für die Jahre 1999 bis 2002. Dieses sieht – unter alternativen Wachstumsannahmen – einen Rückgang der öffentlichen Neuverschuldung von 2,9% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in 1998 auf 0,8% bzw. 1,2% im Jahre 2002 vor und einen entsprechenden Rückgang der Schuldenstandsquote von 58,5% des BIP in 1998 auf 57,1% bzw. 58,3%.

10. Abgeordneter **Erich G. Fritz** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung auch in Zukunft die Überprüfung der Haushaltsstabilität jedes einzelnen Teilnehmerlandes der gemeinsamen europäischen Währung für richtig, oder denkt sie über „Querschnittsbetrachtungen" nach?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 28. April 1999

Die Bundesregierung hält die Überprüfung der Fiskalkriterien für jeden einzelnen Mitgliedstaat für richtig. Überdies beziehen sich auch die Vorschriften des Artikels 104c EG-Vertrag und des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auf die Haushaltslage der einzelnen Mitgliedstaaten. Bei einer „Querschnittsbetrachtung" bestünde demgegenüber die Gefahr einer Verwischung der nationalen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

11. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Welche organisatorischen Überlegungen im Hinblick auf die Strukturen der Zollverwaltung in Oberfranken hat die Bundesregierung, und wird die Bundesregierung dabei an der Erhaltung des Zollamtes Bayreuth festhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 23. April 1999

Der Bundesrechnungshof prüft derzeit bundesweit die räumliche Konzentration der Binnenzollstellen.

Im Rahmen dieser Untersuchung hat der Bundesrechnungshof eine Reorganisation der Zollämter in den Regionen Bayreuth, Coburg, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels und Sonneberg empfohlen.

Der Bundesrechnungshof hält es aus verwaltungsökonomischen Gründen für erforderlich, die Abfertigungsstelle Lichtenfels aufzuheben und den Amtsbezirk den Zollämtern Coburg und Kulmbach zuzuordnen. Weiterhin regt der Bundesrechnungshof an, das Zollamt Sonneberg aufzuheben und den Amtsbezirk auf die Zollämter Coburg und Saalfeld aufzuteilen. Ziel des Vorschlages des Bundesrechnungshofes ist es, eine größere Organisationseinheit beim Zollamt Coburg zu schaffen, um damit eine wesentlich effizientere Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der geringen Entfernung von nur 22 km und eines Personalbedarfes von nur 6 bzw. 4,6 Arbeitskräften schlägt der Bundesrechnungshof darüber hinaus vor, das Zollamt Kulmbach und die Abfertigungsstelle Kronach in Kulmbach zusammenzulegen, um auch hier eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung zu erreichen.

Hinsichtlich des Zollamtes Bayreuth regt der Bundesrechnungshof an, die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Zollstelle angesichts der geringen Entfernung von nur 24 km zum Zollamt Kulmbach unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu untersuchen.

Die zuständigen Oberfinanzdirektionen Chemnitz und Nürnberg sind beauftragt worden, das Untersuchungsergebnis zu bewerten und zu den Vorschlägen des Bundesrechnungshofes Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen werden voraussichtlich Mitte Juni 1999 vorliegen. Erst danach kann unter Berücksichtigung der Feststellungen der Oberfinanzdirektionen Chemnitz und Nürnberg entschieden werden, ob den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zur Straffung der Zollämter in den Kreisen Bayreuth, Coburg, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels und Sonneberg gefolgt werden kann.

Bei den zu treffenden Standortentscheidungen werden selbstverständlich auch in der Region Bayreuth die spezifischen Strukturmerkmale sowie die Interessen der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten angemessen berücksichtigt.

12. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Wieviel hat der Bund infolge der Mehrwertsteuererhöhung vom 1. April 1998 zusätzlich für von ihm erteilte Aufträge ausgegeben?*)

13. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Welche Aufträge konnten wegen der höheren Mehrwertsteuer nicht ausgeführt werden, und welche Aufträge wurden materiell reduziert?*)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 27. April 1999

Informationen über Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung vom 1. April 1998 auf die Ausgabenseite des Bundeshaushalts liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Aussagekraft der von Ihnen gewünschten Daten wäre gering, weil nur begrenzt feststellbar sein dürfte, ob oder in welchem Umfang sich die Mehrwertsteuererhöhung im Rahmen der Gesamtkalkulation auch tatsächlich auf den jeweiligen Endverkaufspreis ausgewirkt hat.

Darüber hinaus ist die Mehrwertsteuererhöhung nur ein Kostenelement im Rahmen der Vergabe- und Beschaffungsentscheidungen der Bewirtschafter. Insbesondere bei der Auftragsvergabe im Bereich des Staatsverbrauchs, der in hohem Maße in die Flexibilisierung gemäß § 5 Haushaltsgesetz 1999 einbezogen ist, sind solche Preissteigerungen im Rahmen der Flexibilisierungsregelungen aufzufangen.

Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund einer nur sehr begrenzten Aussagekraft solcher Daten und zur Vermeidung einer ansonsten sehr zeit- und personalintensiven Abfrage bei allen Bewirtschaftern von Bundesmitteln davon abgesehen, die gewünschten Informationen zu ermitteln.

14. Abgeordnete **Cornelia Pieper** (F.D.P.)

Warum hat die Bundesregierung gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Januar 1999 über den Flächenerwerb gemäß dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungs-

---

*) s. hierzu Frage 55

gesetz – EALG (Az. K[1999] 42 endg.) nicht Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) erhoben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 23. April 1999

Auch wenn nicht alle der in der Entscheidung der Europäischen Kommission vertretenen Rechtspositionen geteilt werden, ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, daß eine Klage gegen die Entscheidung der Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof nur sehr geringe Aussichten auf Erfolg hat. Für die Entscheidung der Bundesregierung, von einer Klage abzusehen, war insbesondere von Bedeutung, daß eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof keine aufschiebende Wirkung entfalten würde und sie somit nach Einschätzung der Bundesregierung kein geeignetes Mittel wäre, die bestehende Rechtsunsicherheit schnellstmöglich zu beseitigen. Die Durchführung eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof würde vielmehr die Privatisierung der EALG-Flächen – ggf. auf Jahre – verzögern.

15. Abgeordnete **Cornelia Pieper** (F.D.P.)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Europäischen Kommission, daß es sich beim EALG i. V. m. dem Flächenerwerbsprogramm – soweit hier nicht Ausgleichszahlungen für Bodenreformopfer vorgesehen sind – um ein Subventionierungsprogramm für die ostdeutsche Landwirtschaft handelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 23. April 1999

Es ist vorrangiges Ziel der Bundesregierung – entsprechend dem Privatisierungsauftrag in § 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes – die EALG-Flächen so schnell wie möglich zu privatisieren. Die Auffassung der Bundesregierung, daß es sich beim Flächenerwerbsprogramm nicht um einen Beihilfetatbestand handelt, hat sich gegenüber der Europäischen Kommission nicht durchgesetzt.

16. Abgeordnete **Cornelia Pieper** (F.D.P.)

Ist die Bundesregierung bereit, den von ihr verfügten Verkaufsstopp im Rahmen der Bodenprivatisierung in Ostdeutschland umgehend zurückzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 23. April 1999

Die Europäische Kommission hat in der genannten Entscheidung den Verkauf von EALG-Flächen zu den bisherigen gesetzlichen Bedingungen untersagt. Daher war ein Verkaufsstopp anzuordnen. Die Bedingungen, unter denen ein Flächenerwerbsprogramm künftig fortgeführt

werden darf, sind im einzelnen mit der Europäischen Kommission abzustimmen. Dieser Abstimmungsprozeß ist noch nicht abgeschlossen. Der Verkaufsstopp kann daher gegenwärtig nicht aufgehoben werden.

17. Abgeordneter **Peter Rauen** (CDU/CSU)

Warum wird bei der rückwirkenden Befreiung der Tätigkeit als Sprachheilpädagoge von der Umsatzsteuer (Artikel 7 Nr. 20 Buchstabe b des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999) das Datum 31. Dezember 1994 genannt, und warum sollen davor liegende Zeiträume nicht rückwirkend befreit werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 20. April 1999

Mit der Regelung des § 27 Abs. 1 a Umsatzsteuergesetz wurde eine bis zum 1. Januar 1995 rückwirkende Steuerbefreiung für diejenigen Sprachheilpädagogen beschlossen, die bis zum 1. Januar 2000 die Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz erfüllen. Sie erfaßt nach Einführung berufsrechtlicher Regelungen in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die dortigen Sprachheilpädagogen.

Die Regelung war nicht Bestandteil des Entwurfs eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002, sondern wurde im Rahmen der Beratungen im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Das Bundesministerium der Finanzen hat hierfür Formulierungshilfe geleistet.

18. Abgeordneter **Dr. Uwe-Jens Rössel** (PDS)

Wie bewertet die Bundesregierung die rechtlichen Grundlagen der sogenannten Cross-Border-Leasingtransaktion zwischen kommunalen Unternehmen in Deutschland und USA-Konzernen zur Erzielung von Steuervorteilen, und welche aktuellen Handlungsempfehlungen sind daraus abzuleiten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 28. April 1999

Die von Ihnen angesprochenen Transaktionen beruhen auf privatrechtlich abgeschlossenen Verträgen, deren konkreter Inhalt der Bundesregierung nicht bekannt ist. Steuerausfälle für die deutschen Gebietskörperschaften sind damit nicht verbunden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

19. Abgeordneter **Thomas Dörflinger** (CDU/CSU)

In welchem Zeitrahmen gedenkt die Bundesregierung die Energiesparverordnung 2000 zu realisieren und dem Deutschen Bundestag vorzulegen, nachdem die frühere Bundesregierung hierzu bereits einen Entwurf erarbeitet hatte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 28. April 1999

Insbesondere aus Vereinfachungsgründen ist der von der früheren Bundesregierung erarbeitete Entwurf noch gründlich überarbeitet worden. Eine förmliche Befassung des Deutschen Bundestages ist aufgrund der Verordnungsermächtigung des Energieeinsparungsgesetzes, auf das sich die Energieeinsparungsverordnung stützt, nicht vorgesehen. Selbstverständlich werden jedoch im laufenden Diskussionsverfahren Fraktionen und Abgeordnete des Deutschen Bundestages mit einbezogen. Der Entwurf wird derzeit zwischen den Bundesressorts abgestimmt, so daß im Mai und Juni 1999 die Länder und Verbände angehört werden können. Nach Verabschiedung durch das Bundeskabinett im Sommer 1999 ist mit Befassung des Bundesrates im Herbst 1999, Abschluß des Notifizierungsverfahrens bei der EU im Frühjahr 2000 und Inkrafttreten ab Sommer 2000 zu rechnen.

20. Abgeordnete **Gudrun Kopp** (SPD)

In welcher Art und in welchem Umfang plant die Bundesregierung (wie in der Lippischen Landeszeitung während der Osterpause zu lesen war), das EXPO-Kulturprojekt „Poetische Landschaften” in Bad Salzuflen, Kreis Lippe, mit einem Investitionsvolumen von 17 Mio. DM zu fördern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Alfred Tacke vom 27. April 1999

Nach Kenntnis der Bundesregierung gehört das Projekt „Poetische Landschaft” zu einer Reihe von Vorhaben, die von der „Regionale Heilgarten 2000 GmbH” realisiert werden sollen. Am 24.März 1999 ist das Projekt „Poetische Landschaft” beim Beauftragten der Bundesregierung für die Angelegenheiten der Kultur und der Medien präsentiert worden. Von den Initiatoren des Projektes sind dabei keine finanziellen Erwartungen gegenüber der Bundesregierung geäußert worden.

Nach Einschätzung der Bundesregierung könnte das Projekt „Poetische Landschaft” geeignet sein, das kulturelle Angebot in der Lippe-Region in attraktiver Weise zu erhöhen. Der Bundesregierung ist jedoch auch bekannt, daß das Vorhaben auf kommunaler Ebene noch umstritten ist.

Der Staatsminister Dr. Michael Naumann ist als Vertreter der Bundesregierung am 11. Juni 1999 zu einem Projekt-Symposium „Poetische Landschaft” eingeladen worden. Über eine Teilnahme wird zur Zeit noch entschieden.

Eine Unterstützung des Projektes durch die Bundesregierung könnte lediglich in ideeller Art erfolgen. Eine finanzielle Unterstützung ist derzeit nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

21. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (F.D.P.)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß mit der Liberalisierung des Ladenschlusses eine deutliche Verbesserung der touristischen Strukturen in Deutschland erreicht werden könnte?

22. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (F.D.P.)

Beabsichtigt die Bundesregierung, dem einvernehmlichen Wunsch des Bund-Länder-Ausschusses „Tourismus” nach einer Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes zu entsprechen, der von ihm anläßlich der Frühjahrstagung vom 28. bis 30. März in Weimar geäußert worden ist, und wenn ja, welche konkreten Schritte plant sie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 26. April 1999

Die Bundesregierung beabsichtigt zur Zeit nicht, Änderungen des Ladenschlußgesetzes vorzuschlagen.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung anläßlich der letzten Gesetzesänderung im Jahre 1996 aufgefordert, drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes – also im November 1999 – dem Deutschen Bundestag einen Erfahrungsbericht vorzulegen. Die Bundesregierung wird in diesem Bericht auf die Auswirkungen des neuen Öffnungszeitrahmens auf den Einzelhandel, die Verbraucher und die Beschäftigten eingehen. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte der Bericht abgewartet und auf seiner Grundlage entschieden werden, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Im Rahmen dieses Entscheidungsprozesses wird auch der Wunsch des Bund-Länder-Ausschusses „Tourismus” in die Überlegungen einbezogen werden.

23. Abgeordneter **Klaus Holetschek** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, welche Auswirkung sich in bezug auf die Neuregelung der 630-DM-Arbeitsverhältnisse im Bereich der Zahnarztpraxen ergeben?

24. Abgeordneter **Klaus Holetschek** (CDU/CSU)

Verfügt die Bundesregierung über Datenmaterial, wie hoch der Anteil an 630-DM-Arbeitsverhältnissen in Zahnarztpraxen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 27. April 1999

Es liegen der Bundesregierung weder Erkenntnisse noch Zahlenmaterial hierüber vor.

25. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (F.D.P.)

Was sind die Gründe dafür, daß Kinder aus Familien, die Sozialhilfe oder ergänzende Sozialhilfe beziehen, keine Leistungen der kommunalen Sozialämter für die Nutzung der betreuten Grundschule erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 26. April 1999

Es liegt nahe, daß es sich bei betreuten Grundschulen um solche handelt, in denen die Schüler aufgrund von Eltern- oder Schulträgerinitiativen nach Schulschluß betreut werden, um die Erwerbstätigkeit von Eltern zu fördern. Ob es im Rahmen dieser Initiativen Möglichkeiten gibt, Kinder von nicht erwerbstätigen Sozialhilfeempfängern einzubeziehen, ist im Einzelfall unter Einbeziehung der für die Kinder- und Jugendhilfe sowie für die Sozialhilfe zuständigen Behörden vor Ort zu prüfen.

26. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (F.D.P.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuelle Regelung im Hinblick auf die daraus resultierende soziale Benachteiligung dieser Kinder, und gedenkt die Bundesregierung, eine Änderung der bestehenden Regelung anzustreben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 26. April 1999

Eine Änderung der bestehenden Regelungen der Sozialhilfe ist nicht angezeigt, da bereits nach geltendem Recht in begründeten Einzelfällen die Kosten einer Kinderbetreuung als notwendiger Bedarf sozialhilferechtlich anerkannt werden können, soweit sie nicht vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. vom zuständigen Schulträger zu bestreiten sind.

Die Anerkennung als notwendiger Bedarf wird sich am flächendeckenden Angebot derartiger Betreuung von Grundschulkindern orientieren, sowie an der Frage, inwieweit eine geordnete Erziehung in der Familie möglich ist. Ist diese im Einzelfall möglich, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die öffentliche Jugendhilfe dieser gegenüber nachrangig. Dies muß entsprechend für die nachrangige Sozialhilfe gelten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

27. Abgeordneter **Dr. Klaus Rose** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie viele und wie umfangreiche Veränderungen auf den Schießanlagen des Bundes, zum Beispiel bei der Bundeswehr, aus umweltpolitischen Gründen getätigt wurden?*)

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 21. April 1999

Auf Ihre Frage teile ich Ihnen mit, daß die Bundeswehr ihre derzeit 144 Standortschießanlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben – auch denen des Umweltschutzes – betreibt. Dazu wurden ca. 20% der Anlagen, die als lärmtechnische Problemanlagen z. B. in der Nähe von Wohnbebauung liegen, zur Erfüllung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch verschiedene Maßnahmen verändert und weitere Aktivitäten entwickelt, um der Vorsorgepflicht der Bundeswehr als Betreiber gerecht zu werden.

Dazu gehören Schalldämpfer für bestimmte Waffen, leisere Übungsmunition, automatische Trefferanzeigen zur Verkürzung der Schießzeiten auf die Hälfte, Schießsimulatoren für Handfeuerwaffen (zu je 300000 DM), bautechnische Schallschutzmaßnahmen wie Kassettendecken und kontrollierte regelmäßige Entsorgung des Geschoßfangmaterials. Die Umrüstung der Anlagen auf recyclefähiges Geschoßfangmaterial ist angelaufen. Privaten Betreibern von Wurftaubenschießständen auf Bundeswehrliegenschaften ist seit 1993 untersagt, Bleischrot zu verwenden.

Es ist geplant, mittelfristig 17 und langfristig weitere 37 Standortschießanlagen zu schließen und den infolge der Simulatoren reduzierten Schießbetrieb auf besonders umweltverträgliche Anlagen zu konzentrieren.

---

*) s. Frage 51

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

28. Abgeordneter **Alfred Hartenbach** (SPD)

Plant die Bundesregierung die Entscheidung über den Erhalt, den Neubau, die Schließung oder sonstige Veränderungen bei Krankenhäusern, die bisher von den Landesregierungen bzw. den zuständigen Landesministern vorgenommen wurden, auf die Krankenkassen zu übertragen, und welche Mitsprache hätten die Länder dann noch in diesem Bereich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christa Nickels vom 21. April 1999

Die Arbeitskreise „Gesundheit” der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und das Bundesministerium für Gesundheit haben am 2. März 1999 „Eckpunkte zur Gesundheits-Reform 2000” vereinbart. Soweit der von Ihnen genannte Problembereich betroffen ist, ist folgendes festgestellt bzw. vereinbart worden (s. Eckpunkte-Papier, S. 9):

„Die bestehende duale Finanzierung der Krankenhäuser hat sich nicht bewährt, da sie zwar die Planungsverantwortung bei den Ländern, die finanziellen Folgelasten aber bei den Krankenkassen beläßt. Dies hat zu unwirtschaftlichen Strukturen und Fehlsteuerungen geführt. Die Krankenkassen müssen in die Verantwortung eingebunden und bei den Entscheidungen für die Kapazitäten und Strukturen im Krankenhausbereich einbezogen werden. Die Rahmenplanung wird von den Ländern und den Kassen einvernehmlich vorgenommen.

Voraussetzung für eine Beteiligung der Krankenkassen an der Krankenhausplanung ist die schrittweise Übernahme von Investitionskosten durch die Krankenkassen. Entscheidungsrechte und finanzielle Verantwortung für die Folgen von Entscheidungen werden dabei perspektivisch in einer Hand liegen. Dazu wird die zum Jahresende auslaufende Finanzierung der Instandhaltungskosten der Krankenhäuser gegen Nachweis durch die Krankenkassen verlängert. In einem zweiten Schritt übernehmen die Krankenkassen die Finanzierung der pauschalen Fördermittel von den Ländern. Ziel ist es dabei, die Wirtschaftlichkeit der Krankenhäuser durch Investitionsmaßnahmen zu erhöhen.”

Ferner ist vereinbart worden, daß den Krankenkassen gemeinsam und einheitlich vorbehalten ist, einzelne Abteilungen eines zugelassenen Krankenhauses nicht in den Vergütungsvertrag einzubeziehen (s. Eckpunkte-Papier, S. 15).

Die Umsetzung der Eckpunkte wird zur Zeit zwischen Vertretern der Koalitionsfraktionen und der Länder besprochen.

29. Abgeordneter **Detlef Parr** (F.D.P.)

Aus welchem Grund hat sich kein Vertreter der Bundesregierung bereit gefunden, am 9. Dialogforum der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. am 14. April 1999 in Berlin teilzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christa Nickels vom 23. April 1999

Vor dem Hintergrund der vordringlichen Arbeiten zur Vorbereitung der Strukturreform in der gesetzlichen Krankenversicherung und der damit einhergehenden Belastungen für alle Mitarbeiter des Hauses war es dem Bundesministerium für Gesundheit nicht möglich, einen Vertreter zu dieser Veranstaltung zu entsenden.

Die von der Deutschen Krebsgesellschaft e. V. erbetene Vertretung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Leitungsebene war aufgrund von Terminschwierigkeiten ebenfalls nicht möglich.

30. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung – bezogen auf die Bundesländer – die Bereitschaft zur Organspende lebender Organspender für Verwandte (z. B. der Verwandtennierenspende) entwickelt, und in welcher Häufigkeit konnte in diesen Fällen jedoch aus medizinischen Gründen, beispielsweise einer Blutgruppenunverträglichkeit, eine Transplantation nicht vorgenommen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christa Nickels vom 23. April 1999

Die Entwicklung der Niere-Lebendspenden und der Lebersegment-Lebendspenden in den Jahren 1991 bis 1998 ist in den nachstehenden Tabellen 1 bis 4 für Deutschland und die einzelnen Länder dargestellt. Von den 343 Niere-Lebendspendern des Jahres 1998 waren nach Angaben der Deutschen Stiftung Organtransplantation 130 (37,9%) ein Elternteil, 111 (32,4%) eine Ehepartner, 68 (19,8%) ein Geschwister, 4 (1,2%) ein Kind, 12 (3,5%) ein sonstiger Familienangehöriger und 18 (5,2%) ein Nichtverwandter im Verhältnis zum Organempfänger. Von den 25 Lebersegment-Lebendspendern des Jahres 1998 waren nach Angaben der Deutschen Stiftung Organtransplantation 18 (72,0%) ein Elternteil, 1 (4,0%) ein Ehepartner, 2 (8,0%) ein Kind, 1 (4,0%) ein sonstiger Familienangehöriger und 3 (12,0%) ein Nichtverwandter im Verhältnis zum Organempfänger.

Zur Frage, in welcher Häufigkeit in diesen Fällen aus medizinischen Gründen eine Transplantation nicht vorgenommen werden konnte, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, die eine repräsentative Aussage erlauben. Die Bundesregierung kann hierzu nur als Beispiel auf Zahlen eines größeren Transplantationszentrums hinweisen, in

dem vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1998 insgesamt 91 Nierentransplantationen aufgrund einer Lebendspende durchgeführt wurden. In diesem Zeitraum scheiterten weitere 48 Nierentransplantationen daran, daß der von den betroffenen Personen gewünschten Lebendspende medizinische Gründe entgegenstanden, davon in 30 Fällen eine Blutgruppenunverträglichkeit. In weniger als der Hälfte dieser 30 Fälle war die Blutgruppenunverträglichkeit so geartet, daß eine Überkreuz-Lebendspende mit einem anderen Paar in Betracht gekommen wäre, wenn ein solches Paar jeweils zur Verfügung gestanden hätte. Neben der Blutgruppenunverträglichkeit kann die Lebendspende einer Niere zu Gunsten einer bestimmten Person auch wegen einer immunologischen Gewebeunverträglichkeit ausgeschlossen sein, obwohl eine Nierenspende zu Gunsten anderer Personen medizinisch möglich wäre. Über den Anteil dieser seltenen Fälle liegen jedoch keine Daten vor.

Tabelle 1

Nierentransplantationen und Anteil der Lebendspenden in Deutschland

Jahr	Nieren-transplantationen insgesamt	Davon aufgrund von Nieren-Lebendspenden (NLS)	Anteil der NLS in v. H.
1991	2 255	58	2,6
1992	2 092	56	2,7
1993	2 164	58	2,7
1994	1 972	78	4,0
1995	2 128	83	3,9
1996	2 016	129	6,4
1997	2 249	279	12,4
1998	2 340	343	14,7

Quelle: Angaben der Deutschen Stiftung Organtransplantation, Neu-Isenburg.

Tabelle 2

Nierentransplantationen und Anteil der Lebendspenden in den Bundesländern

Land – Nierentransplantationen insgesamt A – Davon aufgrund von Nierensegment – Lebendspenden (NLS) B – Anteil der NLS in v. H. C	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
1. Baden-Württemberg A	320	335	332	251	311	270	322	310
B	9	13	13	14	29	33	46	75
C	2,8	3,9	3,9	5,6	9,3	12,2	14,3	24,2

Land – Nierentransplantationen insgesamt A – Davon aufgrund von Nierensegment – Lebendspenden (NLS) B – Anteil der NLS in v. H. C		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
2. Bayern	A	389	331	382	320	333	348	356	355
	B	8	5	5	8	9	16	66	61
	C	2,1	1,5	1,3	2,5	2,7	4,6	18,5	17,2
3. Berlin	A	239	222	224	197	189	190	222	248
	B	6	5	3	11	6	14	27	36
	C	2,5	2,3	1,3	5,6	3,2	7,4	12,2	14,5
4. Brandenburg	A	0	0	0	0	0	0	0	0
	B	0	0	0	0	0	0	0	0
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5. Bremen	A	45	39	38	29	46	31	30	48
	B	1	1	1	1	1	2	5	5
	C	2,2	2,6	2,6	3,4	2,2	6,5	16,7	10,4
6. Hamburg	A	70	92	81	65	65	59	49	53
	B	1	0	2	2	1	3	8	4
	C	1,4	0,0	2,5	3,1	1,5	5,1	16,3	12,5
7. Hessen	A	143	130	134	147	116	131	132	127
	B	6	6	5	11	12	16	34	23
	C	4,2	4,6	3,7	7,5	10,3	12,2	25,8	18,1
8. Mecklenburg-Vorpommern	A	41	46	60	40	47	45	50	67
	B	0	0	0	0	0	1	0	0
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,2	0,0	0,0
9. Niedersachsen	A	266	239	264	248	272	279	318	319
	B	18	17	17	14	15	27	39	48
	C	6,8	7,1	6,4	5,6	5,5	9,7	12,3	15,0
10. Nordrhein-Westfalen	A	496	457	435	425	463	418	431	442
	B	7	6	11	12	6	10	35	54
	C	1,4	1,3	2,5	2,8	1,3	2,4	8,1	12,2
11. Rheinland-Pfalz	A	56	47	57	58	54	32	52	43
	B	0	0	0	3	0	0	3	7
	C	0,0	0,0	0,0	5,2	0,0	0,0	5,8	16,3
12. Saarland	A	17	18	15	14	22	25	16	24
	B	1	2	0	0	0	0	1	5
	C	5,9	11,1	0,0	0,0	0,0	0,0	6,3	20,8
13. Sachsen	A	0	0	2	16	26	32	67	77
	B	0	0	0	0	0	0	1	7
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	9,1
14. Sachsen-Anhalt	A	59	47	37	33	36	34	49	56
	B	0	1	0	0	2	2	1	1
	C	0,0	2,1	0,0	0,0	5,6	5,9	2,0	1,8

Land – Nierentransplantationen insgesamt A – Davon aufgrund von Nierensegment – Lebendspenden (NLS) B – Anteil der NLS in v. H. C		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
15. Schleswig-Holstein	A	101	75	83	89	103	83	95	79
	B	1	0	1	2	2	4	10	10
	C	1,0	0,0	1,2	2,2	1,9	4,8	10,5	12,7
16. Thüringen	A	13	14	20	40	45	39	60	92
	B	0	0	0	0	0	1	3	7
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,6	5,0	7,6

Quelle: Angaben der Deutschen Stiftung Organtransplantation, Neu-Isenburg.

Tabelle 3

Lebertransplantationen und Anteil der Lebendspenden in Deutschland

Jahr	Lebertransplantationen insgesamt	Davon aufgrund von Leber-Lebendspenden (LLS)	Anteil der LLS in v. H.
1991	452	5	1,1
1992	502	15	3,0
1993	590	12	2,0
1994	586	11	1,9
1995	595	9	1,5
1996	699	10	1,4
1997	762	24	3,1
1998	722	25	3,5

Quelle: Angaben der Deutschen Stiftung Organtransplantation, Neu-Isenburg.

Tabelle 4

Lebertransplantationen und Anteil der Lebendspenden in den Bundesländern

Land – Lebertransplantationen insgesamt A – Davon aufgrund von Lebersegment – Lebendspenden (LLS) B – Anteil der LLS in v. H. C		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
1. Baden-Württemberg	A	64	53	79	67	85	71	92	63
	B	0	0	0	0	0	0	0	1
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,6

Land – Lebertransplantationen insgesamt A – Davon aufgrund von Lebersegment – Lebendspenden (LLS) B – Anteil der LLS in v. H. C		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
2. Bayern	A	64	110	93	88	63	98	94	74
	B	0	0	0	0	0	0	0	0
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Berlin	A	134	141	141	131	140	126	121	120
	B	0	0	0	0	0	0	0	0
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4. Brandenburg	A	0	0	0	0	0	0	0	0
	B	0	0	0	0	0	0	0	0
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5. Bremen	A	0	0	0	0	0	0	0	0
	B	0	0	0	0	0	0	0	0
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6. Hamburg	A	29	58	88	85	93	96	97	73
	B	5	15	12	11	9	10	19	9
	C	12,7	25,9	13,6	12,9	9,7	10,4	19,6	12,3
7. Hessen	A	12	12	7	8	12	13	18	18
	B	0	0	0	0	0	0	0	0
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8. Mecklenburg-Vorpommern	A	0	0	0	0	0	5	12	4
	B	0	0	0	0	0	0	0	0
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,	0,0	0,0
9. Niedersachsen	A	102	71	95	106	112	113	122	110
	B	0	0	0	0	0	0	5	2
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,1	1,8
10. Nordrhein-Westfalen	A	46	55	81	80	62	97	117	143
	B	0	0	0	0	0	0	0	12
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8,4
11. Rheinland-Pfalz	A	0	0	0	0	0	0	6	28
	B	0	0	0	0	0	0	0	1
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,6
12. Saarland	A	0	0	0	0	0	0	0	0
	B	0	0	0	0	0	0	0	0
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13. Sachsen	A	0	0	1	12	10	26	32	26
	B	0	0	0	0	0	0	0	0
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14. Sachsen-Anhalt	A	0	0	0	0	2	6	13	12
	B	0	0	0	0	0	0	0	0
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Land – Lebertransplantationen insgesamt A – Davon aufgrund von Lebersegment – Lebendspenden (LLS) B – Anteil der LLS in v. H. C		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
15. Schleswig-Holstein	A	1	2	5	9	9	23	16	10
	B	0	0	0	0	0	0	0	0
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
16. Thüringen	A	0	0	0	0	7	25	22	41
	B	0	0	0	0	0	0	0	0
	C	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Quelle: Angaben der Deutschen Stiftung Organtransplantation, Neu-Isenburg.

31. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, daß viele verwandte Spender-Empfängerpaare, deren medizinische Voraussetzungen zu eienr Transplantation gegenseitig nicht vorliegen, einer Ringtauschlösung (cross-over Transplantation) mit einem anderen ebenfalls medizinisch unverträglichen Paar zustimmen würden, wenn die medizinischen Voraussetzungen gegenüber dem Empfänger des jeweils anderen Paares gegeben wären?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christa Nickels vom 23. April 1999

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

32. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu der Tatsache, daß deutsche Krankenkassen dafür bezahlen, daß deutsche Patienten die in Deutschland nicht gestattete Ringtauschlösung in der Schweiz, wo diese gesetzlich erlaubt ist, vollziehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christa Nickels vom 23. April 1999

Der Bundesregierung liegen bisher keine Erkenntnisse darüber vor, daß deutsche Krankenkassen für im Ausland durchgeführte sogenannte Überkreuz-Lebendspenden, bei denen die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Transplantationsgesetzes (TPG) erforderliche besondere persönliche Verbundenheit zwischen Spender und Empfänger des jeweils gespendeten Organs im Zeitpunkt der Organspende nicht gegeben war, Leistungen erbracht haben oder solche Leistungen beabsichtigen. Ich habe

deshalb die Spitzenverbände der Krankenkassen und den Verband der privaten Krankenversicherung gebeten, mir ihre Kenntnisse hierzu mitzuteilen. Sobald mir diese Mitteilungen vorliegen, werde ich unaufgefordert auf Ihre Frage zurückkommen.

33. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Welche Überlegungen gibt es seitens der Bundesregierung angesichts der nach wie vor weit höheren Zahl transplantationswilliger Empfänger als Spender und der damit verbundenen langen und kostenaufwendigen Warte- und Leidenszeiten der Patienten, eine Erweiterung der Zulässigkeit der Organentnahme in ähnlichen Fällen bei Zustimmung aller Beteiligten sowohl aus humanitären als auch aus Kostengründen gesetzlich auch in Deutschland zu ermöglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christa Nickels vom 23. April 1999

Die Vorschrift des § 8 TPG, die auf dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. (Drucksache 13/4355, dort § 7) beruht, läßt eine Organspende zu Lebzeiten nur in engen Grenzen zu. Die Spende eines nicht regenerierungsfähigen Organs ist nach Absatz 1 Satz 2 dieser Vorschrift nur zulässig zugunsten eines Verwandten ersten oder zweiten Grades, eines Ehegatten, Verlobten oder einer anderen Person, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit nahesteht. Diese vom Grundsatz her restriktive Eingrenzung der Zulässigkeit der Lebendspende gründet sich auf die Auffassung des Gesetzgebers, daß die Organentnahme für den Spender kein Heileingriff ist, sondern ihm grundsätzlich körperlich schadet und ihn gesundheitlich gefährden kann (vgl. Drucksache 13/4355, S. 20, zu § 7). Denn der Spender wird auf Dauer in seiner ursprünglichen gesundheitlichen Beschaffenheit reduziert bzw. in seiner gesundheitlichen Integrität – wenngleich freiwillig – verletzt. Dies gilt um so mehr, als z. B. der Verlust einer Niere bei Gesundheit der anderen Niere mit einem Grad der Behinderung (GdB) bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 25 v. H. (Mittelwert) eingestuft wird, und zwar unabhängig von der Ursache und davon, ob der Verlust freiwillig oder unfreiwillig eintrat und ob – bei Unfreiwilligkeit – ein schuldhaftes Verhalten des Betroffenen zu dem Verlust führte. Hinzu kommt das Risiko, aufgrund spendenbedingter gesundheitlicher Einschränkungen und Folgeschäden vorzeitig berufs- oder erwerbsunfähig zu werden, sowie das erhöhte Risiko, durch eine Erkrankung der verbleibenden Niere dialysepflichtig (oder sogar selbst transplantionsbedürftig) zu werden.

Der Gesetzgeber hat deshalb den subsidiären Charakter der Lebendspende gegenüber der postmortalen Organspende in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TPG deutlich zum Ausdruck gebracht: Im Interesse des Lebendspenders darf die Lebendspende nur die letzte Möglichkeit sein, wenn ein geeignetes Organ eines postmortalen Spenders nicht bzw. im Hinblick auf die Dringlichkeit einer Organübertragung nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Insbesondere soll die Lebendspende nicht dazu führen, daß das Bemühen um postmortale Organspender vernachlässigt

wird (vgl. Drucksache 13/4355, S. 20, zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Die Lebendspende eines nicht regenerierungsfähigen Organs oder Organteils für einen kranken Angehörigen (sei er blutsverwandt oder durch andere besondere persönlicher Verbundenheit nahestehend) kann trotz der dauerhaften Reduktion der gesundheitlichen Beschaffenheit des Spenders deswegen akzeptiert werden, weil sich der Vorteil für den Spender aus der direkten, engen persönlichen Beziehung zum Empfänger ergibt. Dieser Gesichtspunkt fehlt bei einer „Ringtauschlösung”, denn hier besteht in der Regel zwischen dem Spender und dem Empänger keine direkte, enge persönliche Beziehung, die in Anbetracht der mit einer Spende verbundenen irreversiblen, gesundheitlich relevanten Schädigung des Spenders einen ausreichenden Grund darstellt, um dem Wunsch nach einer Spende nachzugeben.

Darüber hinaus ist die Begrenzung auf enge Angehörige und andere dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit nahestehende Personen deshalb wichtig, weil dadurch die Freiwilligkeit der Organspende gesichert und der Gefahr eines (verdeckten) kommerziellen Organhandels begegnet wird.

Die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Satz 2 TPG ist bei einer sogenannten Überkreuz-Lebendspende im Einzelfall erfüllt, wenn sich aus dem Anlaß der möglichen wechselseitigen Lebendspende bis zum Zeitpunkt der Spende jeweils zwischen dem (möglichen) Spender und dem (möglichen) Empfänger eine regelmäßig über einen längeren Zeitraum gewachsene, auf Dauer angelegte besondere persönliche Verbundenheit entwickelt hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

34. Abgeordneter **Dietrich Austermann** (CDU/CSU)

Wo und mit welchen Kosten für den Bund werden die Beamten verwendet, die bis zum 31. Dezember 1998 im Bundesministerium für Verkehr (jetzt: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) die Betriebskrankenkasse der Deutschen Bahn AG gemäß § 147 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch verwaltet und betreut haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 23. April 1999

Die Beamten des Bundeseisenbahnvermögens (BEV), die in der Verwaltung der Bahn-Betriebskrankenkasse eingesetzt waren, werden ihre Tätigkeit im Rahmen der nunmehr verselbständigten Krankenkasse auch weiterhin wahrnehmen. Dazu wurden 386 Beamte zum 1. April 1999 unter Anwendung des § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)

der Bahn-Betriebskrankenkasse zur Dienstleistung zugewiesen. Sie bleiben jedoch dienstrechtlich Beamte des BEV. Diese Zuweisung nach BRRG ist von der Zustimmung des Beamten abhängig. Hinsichtlich der 28 Beamten, die nicht zugestimmt haben, wird versucht, sie in sonstigen Bereichen des BEV einzusetzen.

Die Bahn-Betriebskrankenkasse ist seit 1. Dezember 1998 auch wirtschaftlich selbständig und trägt ihre Personal- und Sachkosten selbst. Dementsprechend erstattet sie dem BEV die Personalkosten für die zugewiesenen Beamten einschließlich einer Versorgungszulage.

35. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Sachstand im Rahmen des geplanten Ausbaus der Bahnstrecke Uelzen — Stendal hinsichtlich der Untertunnelung der B 4, und wann kann mit dem Beginn dieser Maßnahme gerechnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Schefffler vom 28. April 1999

Zur Beseitigung der höhengleichen Kreuzung der Eisenbahnstrecke Uelzen — Stendal mit der Bundesstraße B 4 muß die Stadt Uelzen eine Bauausführungsplanung erarbeiten lassen und ein Planrechtsverfahren bei der dafür zuständigen Stelle beantragen. Darüber hinaus ist eine Kreuzungsvereinbarung durch die Beteiligten abzuschließen. Der aktuelle Planungsstand bei der Stadt Uelzen ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Ein Baubeginn ist grundsätzlich nach Herstellung des Baurechts (Planfeststellungsbeschluß), dem Abschluß einer Kreuzungsvereinbarung und der Bereitstellung der Mittel durch die Kreuzungsbeteiligten und den Bund möglich.

36. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung beim Bau des Tunnels, und an welches Finanzierungsmodell (z. B. 1/3 Bund; 1/3 Land; 1/3 Kommune) wird dabei gedacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler vom 28. April 1999

Die Deutsche Bahn AG rechnet für die Herstellung einer Straßenunterführung mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von 8 bis 10 Mio. DM. Die Finanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 3, 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes. Nach dem vorgesehenen Baulastträgerwechsel vom Bund auf die Kommune würden die Kosten zu je einem Drittel auf die Kommune, die Deutsche Bahn AG und den Bund aufgeteilt.

37. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß im öffentlichen Personennahverkehr eine deutliche Besserstellung (durch höhere Investitionsbeihilfen; Steuerentlastungen im Hinblick auf die Ökosteuer etc.) der Bahn im Verhältnis zu konkurrierenden Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (wie beispielsweise Busunternehmen) besteht, und wenn ja, welche Umstände rechtfertigen dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler vom 28. April 1999

Diese Auffassung teilt die Bundesregierung nicht.

Jeder Vergleich zwischen den staatlichen Leistungen für Straße und Schiene wird angreifbar sein. Zu berücksichtigen ist vor allem, daß die Straßeninfrastruktur den Nutzern weitgehend ohne Berechnung besonderer Gebühren zur Verfügung steht, während für die Benutzung der ganz überwiegend im Eigentum der DB AG stehenden Eisenbahn-Schieneninfrastruktur besondere Trassenbenutzungsgebühren verlangt werden. Die DB AG muß die Kosten ihrer Infrastruktur selbst erwirtschaften. Viele Kritiker sehen darin sogar eine Benachteiligung der Schiene im Verhältnis zur Straße.

Zwar trägt der Staat mit finanziellen Aufwendungen zum Bau und Ausbau der Schieneninfrastruktur der DB AG bei; zu bedenken ist aber, daß die staatlichen Baulastträger die Aufwendungen für die Straßeninfrastruktur einschließlich ihrer Wartung und Instandhaltung in vollem Umfang tragen.

Steuerbe- und -entlastungen treffen die Unternehmen in gleicher Weise. So kommt die Halbierung der Stromsteuer-Mehrbelastung den U-Bahnen und Straßenbahnen ebenso zugute, wie den elektrisch betriebenen Fahrzeugen der DB AG und anderer Schienenverkehrsunternehmen, während die Diesel-Steuermehrbelastung alle Diesel-Verbraucher, auch die DB AG, mit ihren Fahrzeugen triffft.

Soweit der Bund den Ländern staatliche Finanzhilfen für den ÖPNV zur Verfügung stellt, liegt die Entscheidung über die konkrete Verwendung ganz überwiegend in der alleinigen Kompetenz der Länder, die politische Prioritäten setzen können sowohl zu Gunsten der Schiene als auch des straßengebundenen ÖPNV. Die nötigen Entscheidungen haben auf den Bedarf, die Leistungsfähigkeit des einzusetzenden Verkehrsmittels und die dadurch verursachten Kosten ebenso abzustellen wie auf ökologische und gesamtwirtschaftliche Überlegungen. Insofern sind pauschale Urteile über eine unbillige Bevorzugung eines bestimmten öffentlichen Nahverkehrsmittels durch die staatlichen Instanzen nicht gerechtfertigt.

38. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU)

Wann ist mit der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung für den zweigleisigen Ausbau der Strecke München — Mühldorf zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der Deutschen Bahn AG zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger vom 29. April 1999

Die Strecke München — Mühldorf ist Teil der ABS München — Mühldorf — Freilassing; sie ist in der Anlage zu § 1 im Bundesschienenwegeausbaugesetz als Bedarfsplanvorhaben aufgeführt.

Gemäß § 4 Bundesschienenwegeausbaugesetz werden die Bedarfsplanvorhaben gegenwärtig einer Überprüfung unterzogen; diese wird voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Solange die Ergebnisse dieser Überprüfung nicht vorliegen, werden keine neuen Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen. Aus diesem Grund kann derzeit ein genauer Termin für den Abschluß der Finanzierungsvereinbarung nicht genannt werden.

39. Abgeordnete **Dr. Martina Krogmann** (CDU/CSU)	Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung der Ortsumgehung Bremervörde im Kreis Rotenburg (Wümme) bei, und welche zeitliche Perspektive sieht die Bundesregierung für die Verwirklichung dieses Vorhabens?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler vom 22. April 1999

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen weist im Vordringlichen Bedarf je eine Umgehung im Zuge der Bundesstraßen B 71 und B 74 aus. Beide Maßnahmen stehen miteinander in engem sachlichen Zusammenhang.

Das Raumordnungsverfahren wurde am 22. Januar 1998 abgeschlossen, weiterführende Planungsschritte sind bisher nicht unternommen worden.

Aufgrund dieser Sachlage ist es der Bundesregierung derzeit nicht möglich, Aussagen zur Realisierung der genannten Vorhaben zu machen.

40. Abgeordneter **Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg)** (CDU/CSU)	Welche kurzfristigen und konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung als Lärmschutz an der BAB 5 auf Höhe Eppelheim / Heidelberg-Pfaffengrund, und wann kann mit dem Baubeginn für die Lärmschutzmaßnahmen in diesem Abschnitt der BAB 5 gerechnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler vom 28. April 1999

Da Lärmschutz nach den Kriterien der Lärmvorsorge im Rahmen des geplanten 6streifigen Ausbaus wegen fehlender planungsrechtlicher Voraussetzungen und angesichts der Finanzsituation mittelfristig nicht möglich ist, wurde vom Land Baden-Württemberg eine Übergangslösung auf der Grundlage der Lärmsanierung bis zur Realisierung des

6streifigen Ausbaus dem Bundesministerium für Verkehr vorgeschlagen. Diese sieht vor, eine Lärmschutzwand auf den teilweise vorhandenen Lärmschutzwall aufzusetzen sowie ergänzend an einigen Stellen weitere Lärmschutzfenster einzubauen. Die Aufwendungen für den aktiven Lärmschutz (Lärmschutzwände), der jedoch beim künftigen 6streifigen Ausbau wieder beseitigt werden müßte, wären verloren. Das damalige Bundesministerium für Verkehr hatte grundsätzlich seine Zustimmung zu dieser Übergangslösung signalisiert, falls die betroffenen Gemeinden dem Bund die Mehrkosten für die verlorenen Aufwendungen gegenüber dem sonst nur möglichen Einbau von Schallschutzfenstern, die im Rahmen der Lärmsanierung erforderlich würden, erstatten. Derzeit werden die genauen Kosten für eine solche Übergangslösung ermittelt, die dann Grundlage für Verhandlungen mit den betroffenen Gemeinden sein werden.

Aufgrund des dargelegten Sachstandes können derzeit keine Angaben zu einem möglichen Baubeginn gemacht werden.

41. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Wie ist die zeitliche Abfolge für die Umsetzung des 6spurigen Ausbaus der BAB A 4, Kreuz Kerpen bis Kreuz Köln-West und des Neubaus der B 59n von der L 183 bis Köln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler vom 28. April 1999

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den 6streifigen Ausbau der A 4 im Abschnitt AK Kerpen bis AK Köln-West führt die Bezirksregierung Köln zur Zeit das Anhörungsverfahren durch. Über den Abschluß des Planfeststellungsverfahrens und zum Erlangen des Baurechts können wegen möglicher Klagen zur Zeit keine Angaben gemacht werden.

Die Planfeststellungsunterlagen für den Neubau der B 59n im Abschnitt von der L 183 bis zur A 1 liegen dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Planfeststellungsbehörde zur Beschlußfassung vor. Der Beschluß soll im Juni 1999 erlassen werden. Da Klagen nicht auszuschließen sind, kann die Bundesregierung zur Zeit keine Angaben über einen möglichen Baubeginn, der im übrigen auch von den zur Verfügung stehenden Finanzierungsmitteln abhängig ist, machen.

42. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Wie ist die zeitliche Abfolge des Neubaus der B 51, Umgehung Köln — Meschenich, und der B 477, Umgehung Kerpen — Blatzheim?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler vom 28. April 1999

Für den Planungsraum liegt der Bundesregierung zwischenzeitlich eine verkehrswirtschaftliche Untersuchung mit Einbeziehung der OU Hürth-Hermülheim im Zuge der B 265n vor. Nach Prüfung dieser

Untersuchung hinsichtlich Netzkonzept und Querschnitt werden alle weiteren Planungsschritte mit der Auftragsverwaltung NW abgestimmt. Angaben zum Baubeginn sind angesichts des derzeitigen Planungsschrittes nicht möglich.

Mit den Bauarbeiten für ein Bauwerk „Überführung eines Wirtschaftsweges” der OU Kerpen — Blatzheim im Zuge der B 477n wurde begonnen.

43. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Wie ist der zeitliche Ablauf des Neubaus der B 265n, Umgehung Hürth-Hermülheim, und der B 265n, Umgehung Erftkreis — Lechenich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler vom 28. April 1999

Zu OU Hürth-Hermülheim im Zuge der B 265n siehe Antwort zu Frage 42.

Für die OU Erftstadt-Lechenich im Zuge der B 265n liegt das Baurecht vor. Ob mit den Bauarbeiten für ein erstes Bauwerk Ende 1999 begonnen werden kann, hängt vom Ergebnis der in Kürze stattfindenden Besprechung des Finanzierungsprogramms für die Bundesfernstraßen mit dem Land ab.

44. Abgeordneter **Dr. Michael Luther** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die für den Ostseeraum vorgesehene EU-Förderung zum Bau von Sportboothäfen auf den Standort Berlin anzuwenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 22. April 1999

Ja, diese Möglichkeit besteht und wird bereits genutzt im Rahmen des Projektes „Nachhaltige Entwicklung in Verbindung mit einem Hafennetzwerk für den Bootstourismus in der Ostseeregion (Sustainable Spatial development with a Network of Ports for Boat Tourism in the Baltic Sea Region – SuPortNet)”.

Im übrigen werden folgende Informationen gegeben:

Das SuPortNet-Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C im Ostseeraum beabsichtigt, ein transnationales Netzwerk für den Bootstourismus zu schaffen.

West- und osteuropäische Partner rund um die Ostsee haben sich zusammengeschlossen, um geeignete Standorte für den Bootstourismus zu finden bzw. vorhandene Hafenanlagen für Sportboote zu optimieren und konkrete Bebauungsvorschläge zu erarbeiten (insbesondere im deutsch-polnischen Küstenraum, wo bereits frühere Untersuchungen stattfanden). Beteiligt sind neben Berlin (Köpenick) 60 Städte und Gemeinden, die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt sind.

Der transnationale Lenkungsausschuß für INTERREG II C im Ostseeraum, dem Vertreter von 11 Staaten und deren Regionen angehören, hat das Projekt am 3. Dezember 1998 genehmigt.

1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Deutschland
2. Berlin, Stadtteil Köpenick, Deutschland
3. Gemeinde Kühlungsborn, Deutschland
4. Gemeinde Greifswald, Deutschland
5. Gemeinde Klütz, Deutschland
6. Gemeinde Karlshagen, Deutschland
7. Gemeinde Rostock, Deutschland
8. Gemeinde Boltenhagen, Deutschland
9. Gemeinde Stralsund, Deutschland
10. Gemeinde Göhren, Deutschland
11. Gemeinde Ganzlin, Deutschland
12. Gemeinde Schwerin, Deutschland
13. Gemeinde Lübz, Deutschland
14. Gemeinde Parchim, Deutschland
15. Gemeinden Leezen, Rabe-Steinfeld, Retgendorf (Amt Ostufer Schweriner See) Deutschland
16. Eisenhüttenstadt, Deutschland
17. Fürstenberg,Deutschland
18. Milow, Deutschland
19. Schwedt/Oder Deutschland
20. Zehdenick, Deutschland
21. Brandenburg, Deutschland
22. Gemeinde Uddevalla, Schweden
23. Bezirk Aarhus, Dänemark
24. Gemeinde Turku, Finnland
25. Bezirk Blekinge, Schweden
26. Gemeinde Varberg,Schweden
27. Gemeinde Tjörn, Schweden
28. dreizehn Gemeinden in Polen
29. Bezirk Klaipeda, Litauen
30. Association of small Harbours of Latvia, Lettland
31. Yachting Union of Latvia, Lettland
32. neun Gemeinden in Lettland
33. drei Gemeinden in Estland

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

45. Abgeordnete **Marga Elser** (SPD)

Welche Position vertritt die Bundesregierung gegenüber der kanadischen Regierung betreffend die Rückkehr Kanadas zur kommerziellen Robbenjagd?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 28. April 1999

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein Verbot der Robbenjagd aus Artenschutzgesichtspunkten nicht zwingend erforderlich ist, da die fraglichen Robbenarten, insbesondere die Sattel- und Mützenrobben, nicht in dem Maß gefährdet sind, um eine Nutzung generell auszuschließen. Allerdings lehnt die Bundesregierung die teilweise grausamen Tötungsmethoden bei der Robbenjagd nachdrücklich ab.

46. Abgeordnete **Marga Elser** (SPD)

Was will die Bundesregierung unternehmen, um die kanadische Regierung über die eindeutige Ablehnung der Robbenjagd – getragen von der großen Mehrheit der deutschen Bevölkerung – zu informieren?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 28. April 1999

Die Bundesregierung wird sich gegenüber Kanada weiterhin im Rahmen bilateraler und internationaler Gespräche für eine international verbindliche Regelung über tierschutzgerechte Tötungs- und Fangmethoden – auch in bezug auf Robben – einsetzen.

47. Abgeordneter **Kurt Dieter Grill** (CDU/CSU)

Hat die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingesetzte Kommission zur Überprüfung des Endlagererkundungsstandortes Gorleben ihre Ergebnisse, wie angekündigt, zu Ostern vorgelegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 26. April 1999

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat keine Kommission zur Überprüfung des Endlagerstandortes Gorleben eingesetzt. Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Jürgen Trittin hat allerdings mehrfach seine Absicht bekräftigt, die Erkundungsarbeiten für ein atomares Endlager in Gorleben zu unterbrechen, sobald geklärt ist, wie im Falle einer solchen Entscheidung unnötige Regreßansprüche vermieden werden können. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

48. Abgeordneter **Kurt Dieter Grill** (CDU/CSU)

Wie lautete der genaue Auftrag an diese Kommission, und welche Ergebnisse hat sie vorgelegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 26. April 1999

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat einen Arbeitskreis zur Auswahl von Kriterien für Endlagerstandorte eingesetzt, der seine Arbeit in einer ersten Sitzung am 26. Februar 1999 aufgenommen und in einer zweiten Sitzung am 20. und 21. April 1999 fortgesetzt hat. Auftrag des Arbeitskreises ist es, wissenschaftlich fundierte Kriterien und ein nachvollziehbares Verfahren zur Auswahl und Eignungsbeurteilung von Endlagerstandorten zu entwickeln. Der Arbeitskreis hat nach den ersten beiden Sitzungen noch keine Ergebnisse vorgelegt; mit ersten Ergebnissen ist im nächsten Jahr zu rechnen.

49. Abgeordneter **Dr. Klaus Rose** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, aus umweltpolitischen Gründen Schießsportanlagen und Schießstätten, zum Beispiel für Wurftaubenschießen, einer neuen Bewertung zu unterziehen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 13. April 1999

Schießsportanlagen und Schießstätten sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 10.18 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Genehmigung für neue Anlagen und bei wesentlichen Änderungen wird nur erteilt, wenn neben dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auch der Schutz gegen sämtliche sonstigen Gefahren sichergestellt ist. Zur Erfüllung dieser Pflichten können auch nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist das am 1. März 1999 in Kraft getretene Bundes-Bodenschutzgesetz zu beachten. Dieses Gesetz erfordert eine Bewertung von Schießsportanlagen und Schießstätten unter neuen bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Inwiefern sich dieses Gesetz auf die Bewertung von Schießsportanlagen und Schießstätten im einzelnen auswirken wird, kann nur im Zusammenhang mit der Konkretisierung durch die Bodenschutz- und Altlastenverordnung näher beantwortet werden. Diese Verordnung wird derzeit im Bundesrat beraten. Der Bundesrat wird die Verordnung voraussichtlich im Laufe des Frühjahrs abschließend behandeln, so daß die Bundesregierung sie anschließend in Kraft setzen kann. Erst danach kann sich eine einheitliche Vollzugspraxis in den Ländern entwickeln. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist bei Genehmigungs- und Prüfverfahren außerdem die am 1. November 1998 in Kraft getretene Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – zu beachten.

50. Abgeordneter **Dr. Klaus Rose** (CDU/CSU)

Falls ja, mit wie vielen zu verändernden Schießanlagen und mit welchen finanziellen Auswirkungen für den Deutschen Sportschützenbund und dessen Vereine rechnet die Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 13. April 1999

Die Bundesregierung geht davon aus, daß unter den Schießanlagen vorrangig die Wurftaubenschießanlagen vom Bodenschutz betroffen sind, insbesondere solche mit hoher Schießfrequenz und sorptionsschwachen Böden. Die Bundesregierung erwartet, daß die Bereitstellung bundeseinheitlicher Bewertungsgrundlagen durch die Bodenschutzverordnung die Effizienz erforderlicher Anpassungsmaßnahmen verbessert und insoweit günstige finanzielle Auswirkungen für den Deutschen Sportschützenbund und dessen Vereine hat. Eine Abschätzung der Zahl der ggf. zu verändernden Schießanlagen ist im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 49 z. Z . nicht möglich.

51. Abgeordneter **Dr. Klaus Rose** (CDU/CSU)

Denkt die Bundesregierung an eine Vermittlung von technischem Know-how aus dem umweltpolitischen Veränderungsumfang auf bundeseigenen Stätten an die Schützenvereine?*)

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 13. April 1999

Das technische Know-how zum bodenbezogenen Umgang mit Wurftaubenschießplätzen wurde von Länderarbeitsgemeinschaften zusammengestellt; es liegt den Ländern als Grundlage für den Verwaltungsvollzug vor. Die Bundesregierung verfügt hierzu nicht über zusätzliche Erkenntnisse.

52. Abgeordnete **Sylvia-Ingeborg Voß** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang Wildexemplare vom Aussterben bedrohter Tierarten in den letzten Jahren für Zoozwecke in die Bundesrepublik Deutschland importiert worden sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 24. März 1999

Die Anzahl der Importe von Wildexemplaren für Zoozwecke ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

*) s. Frage 27

Einfuhren von Wildentnahmen
Anhang I (1994 – 1998)
Anhang C1 (1996 – 1997)
Anhang A (1997 – 1998)

Einfuhr-jahr	Art	Menge	Schutz-status	Ursprungs-land	Versicherungs-land
1994	Melursus ursinus (Lippenbär)	1	I	Indien	Indien
	Scleropages formosus (Knochenfisch)	11	I	unbekannt	Honkong
1995	Ailuropoda melanoleuca (Großer Panda)	1	I	China	China
	Hylobates lar (Gibbon)	1	I	unbekannt	Hongkong
	Loxodonta africana	2	I	Südafrika	Südafrika
	Loxodonta africana (Afrikanischer Elefant)	6	I	Südafrika	Südafrika
	Microcebus rufus	2	I	Madagaskar	Madagaskar
	Microcebus rufus	1	I	Madagaskar	Madagaskar
	Microcebus rufus (Mausmaki)	3	I	Madagaskar	Madagaskar
1996	Helarctos malayanus (Malayenbär)	1	I	Vietnam	Tschechische Republik
	Haliaeetus pelagicus (Riesenseeadler)	2	II/C1	Kasachstan	Kasachstan
1997	Helarctos malayanus (Malayenbär)	1	I/A	Malaysia	Malayisa
	Polemaetus bellicosus (Kampfadler)	1	II/C1	Südafrika	USA
	Lutra lutra (Otter)	1	I/A	Albanien	Albanien
1998	Haliaeetus pelagicus (Riesenseeadler)	1	II/A	Rußland	Rußland
	Elephas maximus (Indischer Elefant)	2	I/A	Malaysia	Malaysia

53. Abgeordnete **Sylvia Ingeborg Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung die Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und der EU-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 für ausreichend, um sicherzustellen, daß keine Einfuhr von naturentnommenen Tieren (vom Aussterben bedrohter Arten) erfolgt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 28. April 1999

Die Bundesregierung hält die Regelungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und der zu dessen Umsetzung in der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Verordnung (EG) Nr. 338/97 für ausreichend, um den Handel mit naturentommenen Exemplaren der vom Aussterben bedrohten Arten auf ein Mindestmaß zu beschränken, da Einfuhren nur dann zugelassen werden dürfen, wenn der Erhaltungszustand der Art im Ursprungsland nicht beeinträchtigt wird und das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll. Zur Beurteilung der Frage, ob ein Verwendungszweck „nicht hauptsächlich kommerziell" ist, ist die Entschließung der Vertragsparteien Res. Conf. 5.10 heranzuziehen, wonach insbesondere Schul- und Lehrzwecke, Wissenschaftliche Untersuchungen sowie die Verwendung in Erhaltungszuchtprogrammen als genehmigungsfähig angesehen werden. Bei Einfuhren für Zoologische Gärten in Deutschland sind diese Kriterien erfüllt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

54. Abgeordneter **Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg)** (CDU/CSU)

Unterstützt die Bundesregierung neben den gemeinsamen europäischen Vorhaben – etwa im Rahmen der ESA – weiterhin ein eigenständiges wissenschaftliches Raumfahrtprogramm im nationalen Rahmen, und welche Maßnahmen sind dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolf-Michael Catenhusen vom 23. April 1999

Im Rahmen der Förderung der Raumfahrt durch die Bundesregierung beteiligt sich Deutschland an ESA-Programmen und führt ein nationales Förderprogramm durch, das weitgehend der bi- und multilateralen Kooperation dient.

Die Arbeitsteilung zwischen ESA und ESA-Mitgliedstaaten in den wissenschaftlichen Disziplinen extraterrestrische Grundlagenforschung (Weltraumastronomie und Exploration des Sonnensystems), Erdbeobachtung und Forschung unter Weltraumbedingungen (insbesondere Mikrogravitationsforschung) sieht vor, daß ESA die Entwicklung und den Bau der Satelliten, den Betrieb, Missionskosten und Teile der Experimentanlagen finanziert, während die wissenschaftlichen Instrumente sowie die Datennutzung aus den nationalen Programmen der Mitgliedstaaten gefördert werden.

Das heißt, ein nicht unerheblicher Betrag des nationalen Programms ist für die Komplettierung und die erfolgreiche Realisierung der vereinbarten ESA-Missionen notwendig: für das Extraterrestrik-Programm ca. 45% , für die Erdbeobachtung ca. 20% und für Forschung unter Weltraumbedingungen ca. 38% .

Die im Extraterrestrik-Programm HORIZON 2000 bis zum Jahre 2010 verabredete Folge von Missionen wird von der Bundesregierung nicht in Frage gestellt. Die beteiligten deutschen Wissenschaftler werden auch in Zukunft in einem für den Missionserfolg erforderlichen Ausmaß aus dem nationalen Budget unterstützt.

Darüber hinaus dient das nationale Programm der Durchführung von nationalen und bi- bzw. multilateralen Projekten. Dabei handelt es sich um Missionen unter deutscher Führung (z. B. beim Röntgensatellit ROSAT) oder um die Beteiligung bei Missionen anderer Raumfahrtagenturen.

Ein weiteres wichtiges Ziel im Rahmen des nationalen Programms ist die Weiterführung der mit dem Astronomiesatelliten ABRIXAS und den geophysikalischen Satelliten CHAMP und GRACE eingeleitete Kleinsatelliten-Linie. Dabei handelt es sich um Projekte mit einer fokussierten wissenschaftlichen Fragestellung, kurzer Laufzeit und komplementär zu den Zielen der ESA-Programme.

Das vornehmlich am Beispiel der Extraterrestrik geschilderte Szenario ist auch auf die anderen beiden Programmbereiche übertragbar.

Auch in Zukunft wird die Bundesregierung einem eigenständigen wissenschaftlichen Raumfahrtprogramm komplementär zu den ESA-Programmen eine hohe Bedeutung beilegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

55. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Welche Hilfsgüter und -leistungen konnten in diesem Zusammenhang im Rahmen der Entwicklungshilfe nicht vom Bund erworben werden? *)

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 28. April 1999

Eine konkrete Beantwortung ist leider nicht möglich, da mir Informationen über die Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung vom 1. April 1998 auf die Ausgabenseite des Bundeshaushalts nicht vorlie-

*) s. hierzu Fragen 12, 13

gen. Sie könnten ggf. nur durch eine sehr aufwendige Abfrage bei allen Bewirtschaftern von Mitteln aus dem Einzelplan 23 des Bundeshaushalts beschafft werden.

Im übrigen ist davon auszugehen, daß die von meinem Hause finanzierten Hilfsgüter und -leistungen ihrem Zweck entsprechend auch überwiegend in Entwicklungsländern beschafft werden, so daß in diesem Fall die Frage der Mehrwertsteuererhöhung nicht von Bedeutung ist.

Bonn, den 30. April 1999